

Unfallverhütungsvorschrift

Kassen

vom November 1987, in der Fassung vom Januar 1997¹⁾

mit Durchführungsanweisungen
vom Oktober 2001

¹⁾ In die Fassung vom November 1987 ist der 1. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift eingearbeitet worden.



Unfallverhütungsvorschrift

„Kassen“

vom November 1987

geändert durch folgenden Nachtrag:

1. Nachtrag – Fassung Januar 1997

Hinweis zu den Durchführungsanweisungen:

Die Durchführungsanweisungen zu den einzelnen Bestimmungen sind im Anschluss an die jeweilige Bestimmung in *Kursivschrift* abgedruckt.

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zu Grunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Geltungsbereich

§ 1. Geltungsbereich	5
----------------------------	---

II. Begriffsbestimmungen

§ 2. Begriffsbestimmungen	5
---------------------------------	---

III. Bau und Ausrüstung

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 3. Allgemeines	5
§ 4. Fernsprecher	6
§ 5. Überfallmeldeanlagen	6
§ 6. Optische Raumüberwachungsanlagen	8
§ 7. Sicherung von Banknotenbeständen	8
§ 8. Eingänge für den Publikumsverkehr	9
§ 9. Eingänge ohne Publikumsverkehr	10
§ 10. Fenstersicherungen	11

B. Besondere Bestimmungen

§ 11. Durchschuss hemmende Abtrennungen	12
§ 12. Durchschuss hemmende Schirme in Verbindung mit Durchbruch hemmenden Abtrennungen	13
§ 13. Kraftbetriebene Sicherungen	15
§ 14. Durchbruch hemmende Abtrennungen	17
§ 15. Kassenboxen	17
§ 16. Durchbruch hemmende Abtrennungen in Verbindung mit Behältnissen für zeitlich gestaffelte Betragsfreigabe	18
§ 17. Zentrale Geldversorgungseinrichtungen	19
§ 18. Beschäftigtenbediente Banknotenautomaten	19
§ 19. Kundenbediente Banknotenautomaten und Tag- oder Nachttresoranlagen	21
§ 20. Geldschränke und Tresoranlagen	21
§ 21. Zeitverschlussbehältnisse	22
§ 22. Fahrbare Zweigstellen	23
§ 23. Bargeldverkehr in institutsfremden Räumen	23

IV. Betrieb

§ 24. Allgemeines	24
§ 25. Pflichten des Unternehmers	24
§ 26. Pflichten der Versicherten	25
§ 27. Alarm- und Kameraauslösung	25

	Seite
§ 28. Benennung betriebsfremder Personen oder Institutionen zur Alarmweiterleitung	25
§ 29. Bearbeitung und Verwahrung von Banknoten	26
§ 30. Gesicherte Türen	26
§ 31. Sicherungen gegen Einstieg und Einblick	26
§ 32. Höchstbeträge und Sperrzeiten	27
§ 33. Kraftbetriebene Sicherungen	29
§ 34. Ver- und Entsorgung von Banknotenautomaten	30
§ 35. Handhabung von Zeitverschlussystemen	30
§ 36. Geldtransporte	30
V. Prüfungen und Wartung	
§ 37. Prüfungen und Wartung	31
VI. Ordnungswidrigkeiten	
§ 38. Ordnungswidrigkeiten	32
VII. Übergangsbestimmungen	
§ 39. Übergangsbestimmungen	33
VIII. In-Kraft-Treten	
§ 40. In-Kraft-Treten	34
Anhang Bezugsquellenverzeichnis	35

I. Geltungsbereich

§ 1. Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Betriebsstätten mit Bargeldverkehr von Kreditinstituten und Geldwechsellinstituten.

II. Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Öffentlich zugänglich im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind solche Bereiche von Betriebsstätten, die ohne besondere Hilfsmittel betreten oder erreicht werden können.

Zu § 2 Abs. 1:

Besondere Hilfsmittel sind z.B. Schlüssel.

(2) Griffbereit im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Banknotenbestände dann, wenn der Zugriff zu den Banknoten ohne besondere Erschwernisse möglich ist.

Zu § 2 Abs. 2:

Besondere Erschwernisse sind z.B. gegeben bei Verwahrung der Banknoten in Behältnissen, die unter Zeit- oder Doppelverschluss stehen.

(3) Fahrbare Zweigstellen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind bewegliche Betriebsstätten mit Bargeldverkehr. Fahrbare Zweigstellen sind keine Geldtransportfahrzeuge.

III. Bau und Ausrüstung

A. Gemeinsame Bestimmungen

Allgemeines

§ 3. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Betriebsstätten mit Bargeldverkehr von Kreditinstituten und Geldwechsellinstituten entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnittes III beschaffen sind.

Zu § 3:

Der Unternehmer hat bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung entsprechend §§ 3 bis 5 Arbeitsschutzgesetz die besonderen Gefährdungen, die aus dem Umgang mit Bargeld für die Mitarbeiter entstehen, zu berücksichtigen. Nach einem Überfall ist eine erneute Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Fernsprecher

§ 4. (1) Arbeitsplätze, an denen Banknoten ausgegeben oder angenommen werden, müssen mit amtsberechtigten Fernsprechern ausgerüstet sein, an denen die Rufnummern der Hilfe bringenden Stellen deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind nicht amtsberechtigte Fernsprecher zulässig, wenn an diesen die Rufnummer einer anderen Stelle angebracht ist und dort während der gesamten Arbeitszeit die unverzügliche Weiterleitung eines Rufes an die Hilfe bringenden Stellen sichergestellt ist.

Zu § 4:

Diese Forderungen gelten auch dann, wenn eine Überfallmeldeanlage vorhanden ist.

Hilfe bringende Stellen sind während der gesamten Arbeitszeit erreichbare, nahe gelegene Rettungsdienste und Ärzte sowie Polizeidienststellen.

Siehe auch:

§§ 2, 7 und 18 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1),

Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (GUV-V A 5, bisher GUV 0.3).

Überfallmeldeanlagen

§ 5. (1) Betriebsstätten mit Bargeldverkehr müssen an eine Überfallmeldeanlage angeschlossen sein.

(2) Der Alarm muss direkt zu einer oder mehreren Stellen gehen, die während der gesamten Arbeitszeit die unverzügliche Weiterleitung des Alarms sicherstellen. Alarm empfangende Stellen müssen von der Alarmgebenden Stelle so abgetrennt sein, dass sie in den Überfall nicht unmittelbar einbezogen werden können.

(3) Elektrisch betriebene Überfallmeldeanlagen müssen mit einer zweiten, netzunabhängigen Energieversorgung ausgestattet sein. Ihre Primärleitungen müssen auf Unterbrechung und Kurzschluss überwacht sein.

(4) Pneumatisch oder mechanisch betriebene akustische Überfallmeldeanlagen müssen dem unmittelbaren Zugriff Unbefugter entzogen sein.

(5) Jeder Platz, an dem Banknoten von Versicherten ausgegeben, angenommen oder verwahrt werden, muss mit einem Auslöser der Überfall-

meldeanlage ausgerüstet sein. Darüber hinaus muss bei mehr als einem ständig anwesenden Versicherten mindestens ein weiterer Auslöser an anderer geeigneter Stelle installiert sein.

Zu § 5:

Zur Erfüllung dieser Forderungen eignen sich z.B.:

- Überfallmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung auf qualifizierte Leitstände oder Pol-Notruf.
- Überfallmeldeanlagen mit Telefonwählgeräten (AWUG), die Alarmer an die Polizei oder qualifizierte Leitstände übertragen.
Telefonwählgeräte sind zusätzlich an eine netzunabhängige Energieversorgung angeschlossen und nicht öffentlich zugänglich installiert. Sie sind mit einem eigenen Hauptanschluss ausgestattet, sofern keine automatische Freischaltung für eine Alarmübertragung erfolgt. In die Geräte sind die Rufnummern von mehreren Institutionen dann eingegeben, wenn der Empfang des Alarms durch eine Stelle während der gesamten Arbeitszeit nicht sichergestellt ist.
- Die Alarmauslösung ist möglichst in die Geldausgabe zu integrieren, dies ist z.B. durch die Verwendung von Geldscheinklipps oder über BBA-Bedienertastatur möglich.
- Die Alarmauslösung darf vom Kundenbereich und angrenzenden Bereichen durch Dritte nicht erkannt werden.
- Zusätzliche Sicherheit bietet auch eine in den Öffnungsvorgang eines Zeitverschlussbehältnisses integrierte Auslösemöglichkeit eines Überfallalarms, wenn das Behältnis im öffentlich zugänglichen Bereich, z.B. neben einem BBA, steht.
- Die Installation mindestens eines zusätzlichen Überfallmelders in geeigneten Nebenräumen, die in unmittelbarer Nähe des Kundenbereiches liegen, ist anzustreben.
- Bei Sicherungen nach § 22 sind auch Überfallmeldeanlagen mit akustischem Alarm an zur Alarmweiterleitung bestimmte Personen oder Institutionen zulässig.
Diese Anlagen können elektrisch, pneumatisch oder mechanisch betrieben werden. Sie erfüllen die Forderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift nur dann, wenn alle vom öffentlich zugänglichen Bereich einsehbaren Arbeitsbereiche Durchschuss hemmend abgetrennt sind und der akustische Alarm an mehrere bestimmte Personen gerichtet ist, die während der gesamten Arbeitszeit erreichbar sind.

Siehe auch:

§ 28 dieser Unfallverhütungsvorschrift,

§§ 2, 5 und 18 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1),

DIN VDE 0833-1 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen“,

DIN VDE 0833-3 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen“,

Richtlinien für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA),

GUV-Information „Elektronische Meldeanlagen für den Einsatz bei Überfällen in Kreditinstituten“ (GUV-I 819-1, bisher GUV 26.15.5).

Optische Raumüberwachungsanlagen

§ 6. (1) Öffentlich zugängliche Bereiche, in denen Banknoten von Versicherten ausgegeben oder angenommen werden, müssen mit einer optischen Raumüberwachungsanlage ausgerüstet sein.

(2) Optische Raumüberwachungsanlagen müssen so installiert sein, dass wesentliche Phasen eines Überfalles optisch wiedergegeben werden können.

Zu § 6:

Diese Forderungen sind erfüllt, wenn optische Raumüberwachungsanlagen (ORÜA) den „Installationshinweisen für optische Raumüberwachungsanlagen (ORÜA)“ (GUV-I 819-5, bisher GUV 26.15.3) entsprechen. Die Installationshinweise können beim zuständigen Unfallversicherungsträger bezogen werden.

Darüber hinausgehend kann zur Identifikation des Täters eine Kopplung der ORÜA mit der gegebenenfalls im SB-Foyer vorhandenen Videokamera sinnvoll sein.

Siehe auch §§ 2, 5 und 18 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Sicherung von Banknotenbeständen

§ 7. Zum Schutze der Versicherten sind die Banknoten so zu sichern, dass der Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringert wird.

Zu § 7:

Diese Forderung ist in Abhängigkeit von der Zahl der ständig anwesenden Versicherten und den örtlichen Gegebenheiten z.B. durch eine oder mehrere der nachstehenden Sicherungen erfüllt:

- Durchschuss hemmende Abtrennungen,*
- kraftbetriebene Sicherungen,*
- Durchbruch hemmende Abtrennungen,*

- zentrale Geldversorgungseinrichtungen,
- Banknotenautomaten.

Je nach Art der Sicherung können zusätzlich erforderlich sein:

- Geldschränke und Tresoranlagen,
- Zeitverschlussbehältnisse.

Die Absicherung von Türen und Fenstern ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zusätzlich erforderlich.

Darüber hinaus eignen sich zum Anreizabbau auch

- der Einsatz von Einbruchmeldeanlagen und Fallenüberwachungen,
- der Einsatz von Registriergeld
 - bei allen Sicherungen nach §§ 11 bis 17 im griffbereiten Bargeldbestand,
 - im Nebenbestand bei BBA nach § 18 sowie
 - im Hintergrundbestand,
- Geldscheinfärbesysteme,
- Ortungssysteme.

Siehe auch §§ 2, 5 und 18 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Eingänge für den Publikumsverkehr

§ 8. Eingänge für den Publikumsverkehr müssen so ausgeführt sein, dass sie von innen überblickt werden können.

Zu § 8:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn die Außentüren, zumindest aber die inneren Türen von Windfängen bzw. benachbarte Fenster einen Überblick von innen aus zu lassen, um etwaige Täter frühzeitig erkennen zu können. Eine Einschränkung des Überblicks, z.B. durch durchsichtige Gardinen oder schmale, streifenförmige Ätzungen der Scheiben, steht nicht im Widerspruch zu dieser Forderung, da hierbei der Überblick erhalten bleibt und ein gegebenenfalls unerwünschter Einblick von außen erschwert wird.

Siehe auch:

§§ 10 und 17 „Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV)“ mit den zugehörigen Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR),

§§ 2, 5, 25 und 28 bis 30 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Eingänge ohne Publikumsverkehr

§ 9. (1) Türen von Eingängen, die nicht dem Publikumsverkehr dienen, insbesondere Personaleingangstüren, müssen selbstschließend und mit Sicherheitsschlossern ausgerüstet sein; sie dürfen sich von außen nur mit Schlüsseln oder entsprechenden Elementen öffnen lassen. Die Türen müssen einen Durchblick von innen nach außen gewähren und insgesamt gegen Durchbruch gesichert sein. Ein Einblick von außen muss verhindert sein.

Zu § 9 Abs. 1:

Diese Forderungen sind erfüllt, wenn z.B.:

- *Türen nach außen aufschlagen oder durch Stahlzargen bzw. Sicherheitsschließbleche gegen gewaltsames Aufdrücken gesichert sind;*
- *eingesetzte Scheiben aus Verbund-Sicherheitsglas oder aus lichtdurchlässigen Kunststoffen bestehen und mindestens den Anforderungen der Widerstandsklasse P3A nach DIN EN 356 „Sicherheitssonderverglasung; Prüfverfahren und Klasseneinteilung für den Widerstand gegen manuellen Angriff“ entsprechen;*
- *Selbstschließenrichtungen so beschaffen sind, dass ihre Wirkung nicht ohne Hilfsmittel aufgehoben werden kann. Dies erfüllen z.B. hydraulische Türschließer, in die Türen eingebaute Federbänder oder bei schweren Türen Türbänder mit Steigung;*
- *Sicherheitsschlösser als Zuhaltungsschlösser mit mindestens 5 Zuhaltungen oder Zylinderschlösser mit Schließzylindern nach DIN 18 252 „Profilzylinder für Türschlösser; Begriffe, Maße, Anforderungen, Kennzeichnung“, die mit Sicherheitstürschilden flächenbündig eingebaut sind, verwendet werden.*

Fernbediente Türöffner ohne zusätzliche Einrichtungen zur Personenkontrolle erfüllen die Forderung nicht.

Eine Durchblickmöglichkeit von innen nach außen bei gleichzeitiger Verhinderung des Einblicks von außen kann z.B. durch einen den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragenden Einbau eines Weitwinkelspiens gewährleistet sein.

Siehe auch:

§§ 10 und 17 „Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV)“ mit den zugehörigen Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR),

§§ 2, 5, 25 und 28 bis 30 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1),

DIN 18 252 „Profilzylinder für Türschlösser; Begriffe, Maße, Anforderungen, Kennzeichnung“,

DIN EN 356 „Sicherheitssonderverglasung; Prüfverfahren und Klasseneinteilung für den Widerstand gegen manuellen Angriff“,

DIN EN 1063 „Sicherheitssonderverglasung; Prüfverfahren und Klasseneinteilung für den Widerstand gegen Beschuss“.

(2) Die Türaußenbereiche von Eingängen ohne Publikumsverkehr müssen allgemein überblickbar und mit einer ausreichenden Außenbeleuchtung versehen sein.

Zu § 9 Abs. 2:

Eingänge, die nicht dem Publikumsverkehr dienen, insbesondere Personaleingänge, sollen zur Erschwerung von Angriffen oder Überfällen beim Betreten bzw. Verlassen des Gebäudes möglichst in Bereichen liegen, die von der allgemeinen Öffentlichkeit überblickt werden können.

Eine ausreichende Außenbeleuchtung ist z.B. dann gewährleistet, wenn die Nennbeleuchtungsstärke im gesamten Zugangsbereich mindestens 20 Lux beträgt und die Beleuchtung auch ausreichend lange vor und nach der Arbeitszeit gewährleistet ist. Eine automatische Steuerung der Außenbeleuchtung kann zweckmäßig sein. Wohnen Versicherte im Bankgebäude, so soll unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Außenbeleuchtung auch von den Wohnungen aus geschaltet werden können.

Einschlägige Anforderungen sind auch enthalten in:

DIN 5035-1 „Beleuchtung mit künstlichem Licht; Begriffe und allgemeine Anforderungen“,

DIN 5035-2 „Beleuchtung mit künstlichem Licht; Richtwerte für Arbeitsstätten in Innenräumen und im Freien“.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 müssen Türen, die grundsätzlich verschlossen sind, nur gegen Durchbruch gesichert und mit Sicherheitschlossern ausgerüstet sein, sofern ihre Schlüssel gegen unbefugte Benutzung sicher verwahrt sind.

Fenstersicherungen

§ 10. (1) Fenster, die ohne Hilfsmittel von außen erreichbar sind, müssen Sicherungen gegen Einstieg sowie gegen Einblick von außen haben, wenn in dem dahinter liegenden Bereich Banknoten von Versicherten ausgegeben, angenommen, bearbeitet oder verwahrt werden.

(2) Fenster von Räumen, die einen ungehinderten Zugang zu den in Absatz 1 genannten Bereichen ermöglichen, müssen mindestens mit Sicherungen gegen Einstieg ausgerüstet sein.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist ein Einblick von außen zulässig, wenn die Fenster Durchschuss hemmend ausgeführt sind.

Zu § 10:

Diese Forderungen sind ohne zusätzliche Maßnahmen erfüllt, wenn z.B. die Höhe zwischen Fensterunterkante und dem Erdboden oder einer entsprechenden Aufstandsfläche mindestens 2 m beträgt.

Bei niedriger gelegenen Fenstern sind diese Forderungen z.B. erfüllt, wenn mindestens bis zu einer Höhe von 2 m über dem Erdboden oder einer entsprechenden Aufstandsfläche Sicherungen gegen Einstieg und Einblick von außen zusätzlich vorhanden sind.

Sicherungen gegen Einstieg können z.B. sein:

- *Festverglasungen,*
- *fest verankerte Vergitterungen mit einem Abstand von maximal 0,15 m für die senkrechten Stäbe,*
- *Fenster mit Kippbeschlägen oder Sperrsystemen, die bei vertikalen Öffnungen nicht mehr als 0,15 m Öffnungsweite und bei horizontalen Öffnungen nicht mehr als 0,20 m Öffnungsweite zulassen.*

Sicherungen gegen Einblick von außen können z.B. sein:

- *Sichtblenden,*
- *entsprechend eingestellte Lamellenstores*
oder
- *dichte Gardinen und Übervorhänge, deren Wirksamkeit nicht durch die Innenraumbelichtung oder durch Gegenlicht aufgehoben wird.*


Siehe auch:

§ 31 dieser Unfallverhütungsvorschrift sowie

§§ 2, 5, 12, 14 und 18 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-VA 1, bisher GUV 0.1).

B. Besondere Bestimmungen

Durchschuss hemmende Abtrennungen

§ 11.  **Arbeitsplätze mit griffbereiten Banknoten in öffentlich zugänglichen Bereichen müssen Durchschuss hemmend abgetrennt sein.**

(2) Durchschuss hemmende Abtrennungen müssen so befestigt sein, dass sie sich auch bei Einwirkungen durch Körperkraft oder einfache Werkzeuge nicht lösen.

Zu § 11:

Diese Forderungen sind erfüllt, wenn z.B.:

- *die verwendeten Materialien in Stärke und Ausführung mindestens der Widerstandsklasse BR3-S nach DIN EN 1063 und P7B nach*

DIN EN 356 entsprechen; eine zusätzliche Sicherheit gegen Verletzungen kann splitterfreies Glas (BR3-NS) bieten;

- *Scheiben aus Verbundglas mit einem Seitenverhältnis von mehr als 2 : 1*
 - *mindestens dreiseitig gerahmt sind oder bei zweiseitiger Rahmung durch zusätzliche Befestigungen verhindert ist, dass die Scheiben sich bei Bruch lösen;*
 - *durch zwei ausreichend stabile formschlüssige Klammerreihen, die am oberen und unteren Bereich der Gläser angeordnet sind, gehalten werden und eine ausreichend stabile Befestigung in der Decke und den Wänden vorhanden ist;*
- *offene Fugen zwischen den einzelnen Bauelementen keinesfalls größer als 3 mm sind;*
- *Durchschuss hemmende Abtrennungen im Allgemeinen so ausgeführt sind, dass ihr Abstand von der Decke maximal 40 mm beträgt, in höheren Räumen auf dem Fußboden aufstehende Abtrennungen mindestens 2,50 m und auf Schallertischen aufgesetzte Abtrennungen mindestens 2,10 m hoch sind sowie bei kombinierten Ausführungen die höhere Abtrennung seitlich mindestens 1,00 m weitergeführt ist;*
- *in Durchschuss hemmende Abtrennungen integrierte Tresenelemente durchgehend Durchschuss hemmend ausgeführt sind und Sprech- und Durchreicheöffnungen so ausgebildet sind, dass direkte Schüsse auf die zu schützenden Personen nicht möglich sind.*

Für Sprech- und Durchreicheöffnungen ist die Forderung, dass direkte Schüsse auf die zu schützenden Personen nicht möglich sind, erfüllt, wenn z.B.

- *bei überlappenden Konstruktionen das Abstandsmaß maximal 30 mm beträgt und dabei ein Verhältnis der Überlappung zum Abstand von mindestens 2 : 1 eingehalten wird,*
- *bei Belegdurchreichen das Abstandsmaß maximal 3 mm beträgt,*
- *bei festen Zahmulden sowie bei Schiebemulden die lichte Höhe maximal 30 mm beträgt,*
- *bei Schiebemulden mit einer lichten Höhe von mehr als 30 mm eine Durchgriffmöglichkeit z.B. durch feste oder gegenläufige Abdeckungen in jeder Stellung der Mulden verhindert ist.*

Für die Ausführung der Türen und die Absicherung der Fenster von Durchschuss hemmend abgetrennten Bereichen gelten die Forderungen als erfüllt, wenn zusätzlich zu den Anforderungen an die Materialstärke und -ausführung die Bestimmungen der §§ 9 und 10 dieser Unfallverhütungsvorschrift eingehalten sind.

Ein Verzeichnis geeigneter Materialien kann beim zuständigen Unfallversicherungsträger angefordert werden.

Siehe auch:

§§ 2, 5, 18 und 37 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1),

DIN EN 356 „Sicherheitssonderverglasung; Prüfverfahren und Klasseneinteilung für den Widerstand gegen manuellen Angriff“,

DIN EN 1063 „Sicherheitssonderverglasung; Prüfverfahren und Klasseneinteilung für den Widerstand gegen Beschuss“.

Durchschuss hemmende Schirme in Verbindung mit Durchbruch hemmenden Abtrennungen



§ 12.7 Abweichend von § 11 ist für Arbeitsplätze mit griffbereiten Banknoten eine Durchschuss hemmende Abschirmung ausreichend, wenn eine unmittelbare Bedrohung an diesen Arbeitsplätzen durch zusätzliche Durchbruch hemmende Abtrennungen verhindert ist. Türen innerhalb der Durchbruch hemmenden Abtrennungen müssen Durchschuss hemmend ausgeführt und zusätzlich Durchschuss hemmend abgeschirmt sein.

Zu § 12:

Diese Forderungen sind für Durchbruch hemmende Abtrennungen erfüllt, wenn z.B.:

- Scheiben aus Verbund-Sicherheitsglas oder lichtdurchlässigen Kunststoffen bestehen und mindestens der Widerstandsklasse P3A nach DIN EN 356 entsprechen;
- feste Vergitterungen eine Mindestmaterialstärke von 8 mm aufweisen;
- für andere Materialien die gleiche Schutzwirkung nachgewiesen ist und Einscheiben-Sicherheitsglas nicht verwendet wird;
- hinsichtlich der Befestigung und Rahmung von Durchbruch und Durchschuss hemmenden Bauelementen die Festlegungen des § 11 eingehalten sind;
- die Abstände zwischen den Bauelementen von Durchbruch hemmenden Abtrennungen bei vertikalen Öffnungen 0,15 m und bei horizontalen Öffnungen 0,20 m nicht überschreiten;
- Durchbruch hemmende Abtrennungen im Allgemeinen so ausgeführt sind, dass ihr Abstand von der Decke maximal 0,20 m beträgt, in höheren Räumen auf dem Fußboden aufstehende Abtrennungen mindestens 2,50 m und auf Schaltertischen aufgesetzte Abtrennungen mindestens 2,10 m hoch sind sowie bei kombinierten Ausführungen die höhere Abtrennung seitlich mindestens 1,00 m weitergeführt ist;
- seitliche Durchschuss hemmende Abschirmungen in Verbindung mit Durchbruch hemmenden Abtrennungen bis zu einer lichten Raumtiefe von mindestens 0,80 m wirksam sind.

Für die Ausführung der Türen und die Absicherung der Fenster von nach § 12 abgetrennten Bereichen gelten die Forderungen als erfüllt, wenn zusätzlich zu den Anforderungen an die Materialstärke und -ausführung die Bestimmungen der §§ 9 und 10 dieser Unfallverhütungsvorschrift eingehalten sind. Für Durchschuss hemmende Abschirmungen gelten die Forderungen des § 11.

Siehe auch:

§§ 2, 5, 18 und 37 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1),

DIN EN 356 „Sicherheitssonderverglasung; Prüfverfahren und Klasseneinteilung für den Widerstand gegen manuellen Angriff“,

Kraftbetriebene Sicherungen

§ 13. (1) Abweichend von § 11 Abs. 1 ist an Arbeitsplätzen mit griffbereiten Banknoten in öffentlich zugänglichen Bereichen auch eine kraftbetriebene Sicherung zulässig, die erst nach ihrer Auslösung eine Durchschuss hemmende Abtrennung entsprechend § 11 Abs. 2 herstellt.

(2) Kraftbetriebene Sicherungen müssen von dem zuständigen Unfallversicherungsträger geprüft sein. Sie dürfen nicht in Kombination mit Durchbruch hemmenden Abtrennungen eingebaut sein.

Zu § 13 Abs. 2:

Sind Prüfungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften bereits durchgeführt worden und stehen ihre Ergebnisse dem Unfallversicherungsträger zur Verfügung oder können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, sind sie bei der Prüfung zu berücksichtigen.

(3) Kraftbetriebene Sicherungen müssen eine ausreichend schnelle und sichere Abtrennung der Arbeitsplätze mit griffbereiten Banknoten gewährleisten. Es müssen Geldscheinkontaktauslöser sowie zusätzlich an jedem Arbeitsplatz im abgetrennten Bereich Fußauslöser angebracht sein, die ein unverzügliches und gleichzeitiges Schließen aller kraftbetriebenen Sicherungen ermöglichen.

Zu § 13:

Die Forderung nach ausreichend schneller und sicherer Abtrennung ist erfüllt, wenn

- der Schließvorgang innerhalb einer Sekunde nach der Auslösung beendet ist und eine Verzögerung oder Unterbrechung des Schließvorganges durch die Aufbringung eines Gewichtes bis zu 25 kg auf das kraftbetriebene Sicherungselement nicht möglich ist;*

- zur Sicherung von Quetsch- und Scherstellen die Schließkraft innerhalb der letzten 0,10 m des Schließweges weniger als 150 Newton beträgt und die obere Schließkante von kraftbetriebenen Sicherungselementen z.B. durch Gummi- oder Kunststoffprofile nachgiebig und gerundet ausgeführt ist;
- die lichte Öffnung über dem Tresen bei Stehtresen mit einer Höhe von 1,00 m bis 1,10 m mindestens 0,95 m und bei Sitztresen, für die eine Höhe von 0,72 m bis 0,75 m erforderlich ist, mindestens 1,10 m hoch ist;
- die Tiefe von Steh- und Sitztresen mit eingebauten kraftbetriebenen Sicherungselementen mindestens 1,05 m beträgt; sodass sich eine Tiefe der freien Flächen auf beiden Seiten des kraftbetriebenen Elementes von mindestens 0,50 m ergibt;
- Abdeckungen von eingefahrenen und im Tresen versenkten Sicherungselementen wegen ihrer Abweiserfunktion klappenförmig ausgeführt und auf der Kundenseite angeschlagen sind und sie sich nach dem Einfahren des Sicherungselementes in den Tresen selbsttätig schließen, ohne dass hierbei besondere Gefahren entstehen;
- an Sitztresen auf der Kundenseite waagrecht vorgesetzt zusätzlich zwei Sicherungsstäbe angebracht sind, die nur erschwert abnehmbar sind und keine gefährlichen Quetsch- und Scherstellen mit dem kraftbetriebenen Sicherungselement bilden;
- die Sicherungsstäbe ca. 30 mm stark und so übereinander angeordnet sind, dass ihr lichter Abstand von der Tresenplatte ca. 0,20 m und ca. 0,40 m beträgt und somit im Bereich der mittleren Augenhöhe von 1,30 m in Sitzhaltung keine Sichtbehinderung erfolgt;
- elektrische Antriebe von kraftbetriebenen Sicherungen eine netzunabhängige Stromversorgung besitzen und DIN VDE 0100 „Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V“ entsprechen und ihre Auslöseelemente entsprechend DIN VDE 0833 Teile 1 und 3 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall“ gebaut und ständig elektrisch überwacht sind.

Für die Ausführung von Durchschuss hemmenden Sicherungen und Türen sowie die Absicherung von Fenstern gelten die Forderungen als erfüllt, wenn die Bestimmungen der §§ 9 bis 11 dieser Unfallverhütungsvorschrift eingehalten sind.

Die notwendige unverzügliche Einschaltmöglichkeit aller kraftbetriebenen Sicherungselemente ist nur dann gegeben, wenn die Arbeitsplätze und Einrichtungen im abgetrennten Bereich so angeordnet sind, dass die Kundenseite ständig überblickt werden kann.

Siehe auch §§ 2, 5, 18 und 37 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Durchbruch hemmende Abtrennungen

§ 14. Abweichend von § 11 dürfen Arbeitsplätze mit griffbereiten Banknoten in öffentlich zugänglichen Bereichen nur Durchbruch hemmend abgetrennt sein, wenn in diesen Bereichen die ständige Anwesenheit von mindestens 6 Versicherten mit Blickkontakt gewährleistet ist.

Zu § 14:

Hinsichtlich der Materialien, deren Befestigung und Rahmung sowie der Abstände der Bauelemente von Durchbruch hemmenden Abtrennungen siehe Durchführungsanweisungen zu § 12.

Ständige Anwesenheit ist auch dann gegeben, wenn sie nur auf Grund besonderer Umstände oder kurzfristig unterbrochen wird.

Besondere Umstände oder eine kurzfristige Unterbrechung der Anwesenheit liegen nicht vor z.B. bei Urlaub, Krankheit, Mittagspause, Ausbildungsmaßnahmen und Besuchen bei Kunden.

Kassenboxen

§ 15. Arbeitsplätze in Durchschuss oder Durchbruch hemmend ausgeführten Kassenboxen müssen ausreichend bemessen und für den Betrieb bei geschlossenen Türen nach § 30 ausreichend belüftet sein.

Zu § 15:

Diese Forderungen sind z.B. erfüllt, wenn

- die Grundfläche für einen Arbeitsplatz mindestens 5 m² und für jeden weiteren Arbeitsplatz mindestens 4 m² beträgt,*
- die freie Bewegungsfläche je Arbeitsplatz mindestens 1,5 m x 1,0 m groß ist*
und
- je Arbeitsplatz eine Frischluftmenge von mindestens 45 m³/h so zugeführt werden kann, dass die Versicherten keiner vermeidbaren Zugluft ausgesetzt sind.*

Für Kassenboxen mit geschlossener Decke siehe § 23 der Arbeitsstättenverordnung, wonach insbesondere die Grundfläche mindestens 8 m² betragen muss. Lamellendecken gelten nicht als geschlossene Decken.

Siehe auch § 18 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1).

Durchbruch hemmende Abtrennungen in Verbindung mit Behältnissen für zeitlich gestaffelte Betragsfreigabe

§ 16. (1) Abweichend von § 11 dürfen Arbeitsplätze mit griffbereiten Banknoten in öffentlich zugänglichen Bereichen auch Durchbruch hemmend abgetrennt sein, wenn dort Behältnisse für zeitlich gestaffelte Betragsfreigabe eingesetzt sind und in diesen Bereichen die ständige Anwesenheit von mindestens 2 Versicherten mit Blickkontakt gewährleistet ist.

(2) Behältnisse für zeitlich gestaffelte Betragsfreigabe müssen von dem zuständigen Unfallversicherungsträger geprüft sein. Sie müssen gegen Wegnahme gesichert, Aufbruch hemmend ausgeführt sowie mit Verschlusssystemen ausgerüstet sein, welche die zeitverschlossenen Banknotenbestände nur programmgesteuert und zeitlich gestaffelt freigeben. Die Zeitverschlusssysteme müssen so ausgeführt und gesichert sein, dass eingestellte Programme nicht unbefugt geändert werden können.

(3) Es muss dauerhaft und leicht verständlich darauf hingewiesen sein, dass die Geldbestände durch Zeitschloss gesichert sind und die eingestellten Sperrzeiten von den Versicherten nicht beeinflusst werden können.

Zu § 16:

Die Forderungen hinsichtlich der Verschlusssysteme sind z.B. erfüllt, wenn

- *mindestens 5 Öffnungs-/Zeitstufen vorhanden sind*
- und*
- *diese so programmierbar sind, dass für die Freigabe aller Banknotenfächer ein Mindestzeitraum von 10 Minuten nicht unterschritten werden kann und die Sperrzeiten der einzelnen Fächer zwischen 30 Sekunden und 10 Minuten einstellbar sind. Die Forderung hinsichtlich der Aufbruch hemmenden Ausführung ist erfüllt, wenn die Gehäuse und Verschlusssysteme einen ausreichenden Widerstand gegen einfache Werkzeuge gewährleisten.*

Hinweise mit dem Text:

*„Geldbestände zeitschlossgesichert!
Unsere Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf
Abkürzung der eingestellten Sperrzeit“
(GUV-I 8573, bisher GUV 37.1)*

können beim zuständigen Unfallversicherungsträger bezogen werden.

Bezüglich der ständigen Anwesenheit siehe Durchführungsanweisungen zu § 14.

Bezüglich der Prüfung der Behältnisse siehe Durchführungsanweisungen zu § 13 Abs. 2.

Siehe auch:

§§ 2, 5, 18 und 37 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1),

DIN VDE 0100 „Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V“,

DIN EN 60 950 „Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik“.

Zentrale Geldversorgungseinrichtungen

§ 17. (1) Arbeitsplätze an Zentralen Geldversorgungseinrichtungen außerhalb öffentlich zugänglicher Bereiche müssen entsprechend den §§ 4, 5, 9 und 10 gesichert sein.

(2) An Zentrale Geldversorgungseinrichtungen angeschlossene Arbeitsplätze in öffentlich zugänglichen Bereichen müssen entsprechend den §§ 4 bis 6 und 8 bis 10 gesichert sein.

Beschäftigtenbediente Banknotenautomaten

§ 18. (1) Arbeitsplätze mit Beschäftigtenbedienten Banknotenautomaten in öffentlich zugänglichen Bereichen müssen entsprechend den §§ 4 bis 6 und 8 bis 10 gesichert sein. Außerdem muss die ständige Anwesenheit von mindestens zwei Versicherten mit Blickkontakt gewährleistet sein.

Zu § 18 Abs. 1:

Bezüglich der ständigen Anwesenheit siehe Durchführungsanweisungen zu § 14.

(2) Die Beschäftigtenbedienten Banknotenautomaten müssen mit Einrichtungsgegenständen so umgeben sein, dass Versicherte das Betreten der Automatenbedienbereiche durch Unbefugte sofort erkennen können.

(3) Beschäftigtenbediente Banknotenautomaten müssen von dem zuständigen Unfallversicherungsträger geprüft sein.

Zu § 18 Abs. 3:

Bezüglich der Prüfung von Beschäftigtenbedienten Banknotenautomaten (BBA) siehe Durchführungsanweisungen zu § 13 Abs. 2.

Siehe auch:

DIN VDE 0100 „Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V“,

DIN EN 60 950 „Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik“.

(4) Gehäuse von Beschäftigtenbedienten Banknotenautomaten sowie ihre funktionsbedingten Öffnungen und Verriegelungseinrichtungen müssen einen ausreichenden Widerstand gegen Aufbruch und Wegnahme bieten.

Zu § 18 Abs. 4:

Diese Forderungen sind erfüllt, wenn z.B.

- *Gehäuse aus mindestens 3 mm starkem Stahlblech bestehen,*
- *Gesamtgewicht oder Verankerung eine Wegnahme unwahrscheinlich machen,*
- *aufliegende Türen mit einer Dreipunktverriegelung ausgerüstet sind,*
- *bei innen liegenden Türen mit einer Zweipunktverriegelung ein Umbug von mindestens 20 mm vorhanden ist*
und
- *der Widerstandswert der Verriegelungseinrichtungen mindestens dem des Gehäuses entspricht.*

Siehe auch §§ 2, 5, 18 und 37 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

(5) Beschäftigtenbediente Banknotenautomaten müssen so ausgeführt sein, dass eine Alarmauslösung sowohl mit der Einleitung eines Auszahlungsvorganges als auch mit der Einleitung einer Öffnung des Hauptverschlusses möglich ist.

(6) Beschäftigtenbediente Banknotenautomaten dürfen nur mit programmgesteuerter Bestandsverwaltung betrieben werden können. Hierbei muss sichergestellt sein, dass die pro Zeiteinheit abrufbaren Beträge begrenzt sind. Außerdem müssen Beschäftigtenbediente Banknotenautomaten mit einem Zeitverschlusssystem versehen sein, das ein Öffnen des Hauptverschlusses vor Ablauf der festgelegten Sperrzeit nicht zulässt.

Zu § 18 Abs. 6:

Hinsichtlich der Begrenzung der pro Zeiteinheit abrufbaren Beträge siehe § 32.

Die Forderung hinsichtlich der Sperrzeit für den Hauptverschluss ist erfüllt, wenn die Sperrzeit mindestens 10 Minuten beträgt.

Siehe auch §§ 2, 5, 18 und 37 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1),

(7) An den Eingängen für den Publikumsverkehr sowie in den öffentlich zugänglichen Bereichen muss dauerhaft und leicht verständlich darauf hingewiesen sein, dass nur festgelegte Geldbeträge nach vorgegebenen Sperrzeiten freigegeben werden und diese von den Versicherten nicht beeinflusst werden können.

Zu § 18 Abs. 7:

Entsprechende Hinweise mit dem Text:

*„Geldbestände zeitschlossgesichert!
Unsere Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf
Abkürzung der eingestellten Sperrzeit“
(GUV-I 8573, bisher GUV 37.1)*

können beim zuständigen Unfallversicherungsträger bezogen werden.

Siehe auch §§ 2, 5, 18 und 37 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Kundenbediente Banknotenautomaten und Tag- oder Nachttresoranlagen

§ 19. (1) Bei Kundenbedienten Banknotenautomaten muss durch die Aufstellung oder durch besondere Einrichtungen sichergestellt werden können, dass während der Ver- und Entsorgung durch Versicherte der Arbeitsbereich öffentlich nicht zugänglich und ein Einblick von außen nicht möglich ist.

(2) Die Vorderfronten von Kundenbedienten Banknotenautomaten müssen an übersichtlichen Standorten mit gut ausgeleuchtetem Umfeld liegen.

Zu § 19 Abs. 2:

Diese Forderung ist hinsichtlich der Ausleuchtung des Umfeldes von Kundenbedienten Banknotenautomaten (KBA) erfüllt, wenn eine Nennbeleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux vorhanden ist.

(3) Kundenbediente Banknotenautomaten in öffentlich zugänglichen Bereichen, in denen Versicherte ständig anwesend sind, müssen den Anforderungen nach § 18 Abs. 4 entsprechen.

(4) Die Forderung der Absätze 1 und 2 gelten auch für Tag- und Nachttresoranlagen.

Geldschränke und Tresoranlagen

§ 20. (1) Banknotenbestände in Geldschränken und Tresoranlagen dürfen von öffentlich zugänglichen Bereichen nicht einsehbar sein.

Zu § 20 Abs. 1:

Siehe auch:

§ 10 dieser Unfallverhütungsvorschrift,

VDMA-Einheitsblatt 24 990 „Geldschränke und Tresoranlagen; Begriffe“,

VDMA-Einheitsblatt 24 992 „Geldschränke und Tresoranlagen; Stahlschränke der Sicherheitsstufen A und B; Begriffe und Mindestanforderungen“.

(2) Türen von Geldschränken und Tresoranlagen dürfen beim Öffnen keine Quetsch- und Scherstellen mit Bauwerksteilen oder Einrichtungsgegenständen bilden können.

Zu § 20 Abs. 2:

Diese Forderung ist z.B. durch ausreichende Abstände bei der Aufstellung, durch Anbringung ausreichend dimensionierter Abstandshalter oder durch Türstopper erfüllt.

(3) In Tresoranlagen, die vom Eingang aus nicht zu überblicken sind, muss eine Einrichtung vorhanden sein, die es eingeschlossenen Personen ermöglicht, sich bemerkbar zu machen.

Zu § 20 Abs. 3:

Die Forderung nach einer Einrichtung, mit der sich eingeschlossene Personen bemerkbar machen können, wird z.B. durch Ruf- und Meldeeinrichtungen erfüllt, über die Hilfe bringende Stellen verständigt werden können.

Zeitverschlussbehältnisse

§ 21. (1) Zeitverschlussbehältnisse müssen Aufbruch hemmend ausgeführt sein, sodass vor Ablauf der Sperrzeit ein Öffnen auf einfache Weise nicht möglich ist. Sie müssen so eingebaut oder aufgestellt sein, dass Unbefugten ein unmittelbarer Einblick und eine Wegnahme verwehrt ist.

Zu § 21 Abs. 1:

Die Forderung nach Aufbruch hemmender Ausführung ist erfüllt, wenn die Gehäuse und Verschlussysteme einen ausreichenden Widerstand gegen einfache Werkzeuge gewährleisten.

(2) Die Zeitverschlussysteme müssen für die verschiedenen Anwendungsfälle programmierbar sein. Programmierte Sperrzeiten dürfen auf einfache Weise nicht verändert werden können.

Zu § 21 Abs. 2:

Die Forderung nach Programmierbarkeit für die verschiedenen Anwendungsfälle ist dann erfüllt, wenn Sperrzeiten von bis zu 10 Minuten eingestellt werden können. Die Möglichkeit einer Veränderung der Sperrzeit auf einfache Weise ist dann nicht gegeben, wenn z.B. spezielle Schlüssel verwendet oder Verkleidungen mit Werkzeug entfernt werden müssen.

Hinsichtlich des Betriebes von Zeitverschlussbehältnissen siehe § 32.

Fahrbare Zweigstellen

§ 22. Hinsichtlich der Ausführung und Ausrüstung von fahrbaren Zweigstellen sind die §§ 5 und 7 bis 21 anzuwenden.

Zu § 22:

Die Installation von Fernsprechern und optischen Raumüberwachungsanlagen nach §§ 4 und 6 ist jedoch zu erwägen.

Siehe auch Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (GUV-V D 29, bisher GUV 5.1).

Bargeldverkehr in institutsfremden Räumen

§ 23. In institutsfremden Räumen gelten die Forderungen der §§ 4 bis 21 nicht, sofern

- Banknoten nur stundenweise ausgegeben oder angenommen werden,
 - äußere Hinweise auf die Geschäftstätigkeit nicht dauerhaft angebracht sind,
 - ein Einblick von außen verhindert ist
- und
- die Voraussetzung zur unverzüglichen Alarmierung der Hilfe bringenden Stellen gegeben ist.

Zu § 23:

Als institutsfremde Räume gelten z.B. Räume in Wohnungen, Gaststätten sowie in fremden Betrieben und Verwaltungen.

IV. Betrieb

Allgemeines

§ 24. Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen dieses Abschnittes IV an Unternehmer und Versicherte.

Pflichten des Unternehmers

§ 25. (1) Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten Betriebsanweisungen festzulegen, die die bei Überfällen auftretenden Gefahren für Leben und Gesundheit, die getroffenen Sicherungsmaßnahmen und die notwendigen Verhaltensweisen berücksichtigen.

(2) Der Unternehmer hat die Versicherten bei Beginn einer Beschäftigung sowie mindestens zweimal jährlich auf der Grundlage der Betriebsanweisungen zu unterweisen. Er hat die Einhaltung der Betriebsanweisungen zu überwachen.

Zu § 25:

Die Unterweisung (Aus- und Fortbildung) der Mitarbeiter muss sich auch auf psychische Belastungen durch Raubüberfälle sowie die Verarbeitungsmechanismen bei psychischen Belastungen erstrecken.

In die Unterweisung sind

- Erkenntnisse aus dem aktuellen Raubüberfallgeschehen,*
- die Funktionsweisen der Sicherheitseinrichtungen*
sowie
- die besonderen Maßnahmen entsprechend der Bankkonzepte einzubeziehen.*

Die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen erstrecken sich auch darauf, dass der Unternehmer Kontakt zur zuständigen Polizei hält.

Der Unternehmer kann die ihm hinsichtlich der Unfallverhütung obliegenden Pflichten nach § 12 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1) übertragen.

Siehe auch:

§§ 2 und 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1),

Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (GUV-V A 5, bisher GUV 0.3),

GUV-Information „Wie verhalte ich mich nach einem Überfall?“ (GUV-I 819-6, bisher GUV 26.16).

Pflichten der Versicherten

§ 26. (1) Die Versicherten haben zum Abbau des Anreizes zu Überfällen und damit zu ihrem Schutze die Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift einzuhalten sowie die Sicherungseinrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

(2) Die Versicherten haben die Betriebsanweisungen nach § 25 einzuhalten.

Zu § 26:

Siehe auch §§ 2, 7, 14, 15 und 18 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Alarm- und Kameraauslösung

§ 27. Die Versicherten haben Überfallmeldeanlagen sowie optische Raumüberwachungsanlagen bei Überfällen unverzüglich auszulösen, sofern dadurch keine zusätzliche Gefährdung zu erwarten ist.

Zu § 27:

Eine zusätzliche Gefährdung durch die Alarmauslösung ist insbesondere dann zu erwarten, wenn die Auslösung nicht unauffällig erfolgen kann oder sich nicht in eine vom Täter geforderte Handlung unbemerkt einfügen lässt.

Benennung betriebsfremder Personen oder Institutionen zur Alarmweiterleitung

§ 28. (1) Richtet sich der Alarm von Überfallmeldeanlagen an betriebsfremde, zur Alarmweiterleitung bestimmte Personen oder Institutionen, so hat der Unternehmer mit diesen zu vereinbaren, welche Hilfe bringenden Stellen im Alarmfall unverzüglich zu benachrichtigen sind. Er hat über diese Vereinbarungen schriftliche Aufzeichnungen zu machen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Überfallmeldeanlagen mit akustischem Alarm mehrere Personen oder Institutionen zur Alarmweiterleitung benannt sind.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens jährlich geprüft wird, ob die Voraussetzungen für die getroffenen Vereinbarungen noch bestehen.

Bearbeitung und Verwahrung von Banknoten

§ 29. Versicherte dürfen in öffentlich zugänglichen Bereichen Banknoten nur unter Verwendung der in den §§ 11 bis 21 genannten Sicherungseinrichtungen bearbeiten oder verwahren. Angenommene Banknoten sind unverzüglich vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.

Zu § 29:

Das Ausgeben oder Annehmen von Banknoten ist auch außerhalb von gesicherten Arbeitsplätzen zulässig, es gilt nicht als Bearbeiten oder Verwahren.

Gesicherte Türen

§ 30. (1) Selbstschließeinrichtungen gesicherter Türen dürfen nicht unwirksam gemacht werden. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Selbstschließeinrichtungen funktionsfähig gehalten werden.

(2) Schlüssel von gesicherten Türen dürfen außen nicht stecken gelassen werden und müssen dem Zugriff Unbefugter entzogen sein.

(3) Gesicherte Türen dürfen nur geöffnet werden, wenn vorher geprüft wurde, dass kein Überfall zu erwarten ist.

Sicherungen gegen Einstieg und Einblick

§ 31. (1) Fenstersicherungen nach § 10 dürfen nicht aufgehoben oder unwirksam gemacht werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen in öffentlich zugänglichen Bereichen mit Ausnahme von Durchschuss oder Durchbruch hemmend abgetrennten Bereichen die Sicherungen gegen Einstieg und Einblick während der Öffnungszeiten aufgehoben sein. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass spätestens mit Ende der Öffnungszeiten diese Sicherungen wieder wirksam gemacht werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Sicherungen gegen Einblick von außen außerhalb der Zeiten, in denen Banknoten von Versicherten ausgegeben, angenommen, bearbeitet oder griffbereit verwahrt werden, aufgehoben sein.

Zu § 31:

Diese Forderungen gelten auch dann als erfüllt, wenn die Sicherungen der Fenster außerhalb der Zeiten, in denen Banknoten von Versicherten bearbeitet oder griffbereit verwahrt werden, nur vorübergehend z.B. zur Reinigung aufgehoben sind.

Höchstbeträge und Sperrzeiten

§ 32. (1) Zum Schutz der Versicherten ist der Anreiz zu Überfällen dadurch zu verringern, dass Banknotenbestände in öffentlich zugänglichen Bereichen nur bis zu den bestimmten Höchstbeträgen und in Verbindung mit Sicherungen nach den §§ 11 bis 16 griffbereit verwahrt werden.

(2) Der Unternehmer hat die Sperrzeiten für nicht griffbereite Banknotenbestände festzulegen. Er hat dafür zu sorgen, dass nicht griffbereite Banknotenbestände erst nach Ablauf der festgelegten Sperrzeiten zugänglich sind.

Zu § 32 Abs. 1 und 2:

Art der Sicherung	Höchstbetrag pro Arbeitsplatz <i>(zu § 32 Abs. 1)</i>	Sperrzeiten <i>(zu § 32 Abs. 2)</i>
<i>Durchschuss hemmende Vollabtrennung §§ 11 bis 13 bzw. Kassenbox §§ 11 bis 13, 15</i>	<i>bei 1 Mitarbeiter max. € 25.000</i>	<i>Darüber hinausgehende Beträge müssen in Zeitverschlussbehältnissen ohne zeitlich gestaffelte Betragsfreigabe unter einer Sperrzeit von mindestens 3 Minuten oder in Zeitverschlussbehältnissen mit zeitlich gestaffelter Betragsfreigabe unter einer Sperrzeit jeder Stufe von mindestens 30 Sekunden, wobei die Sperrzeit aller Stufen insgesamt jedoch mindestens 10 Minuten betragen muss, aufbewahrt werden.</i>
	<i>bei 2 bis 5 Mitarbeitern max. € 40.000</i>	
	<i>ab 6 Mitarbeitern max. € 50.000</i>	
	<i>Empfehlung: in grenznahen Gebieten sollten die jeweils entsprechenden Sorten wie €-Noten behandelt werden.</i>	<i>Empfehlung: Sorten sollten unter mindestens 30 Sekunden aufbewahrt werden.</i>

Art der Sicherung	Höchstbetrag pro Arbeitsplatz (zu § 32 Abs. 1)	Sperrzeiten (zu § 32 Abs. 2)
Durchbruch hemmende Vollabtrennung § 14 bzw. Kassenbox § 14 und 15	ab 6 Mitarbeitern max. € 50.000	Darüber hinausgehende Beträge müssen in Zeitverschlussbehältnissen ohne zeitlich gestaffelte Betragsfreigabe unter einer Sperrzeit von mindestens 3 Minuten oder in Zeitverschlussbehältnissen mit zeitlich gestaffelter Betragsfreigabe unter einer Sperrzeit jeder Stufe von mindestens 30 Sekunden, wobei die Sperrzeit aller Stufen insgesamt jedoch mindestens 10 Minuten betragen muss, aufbewahrt werden.
	Empfehlung: in grenznahen Gebieten sollten die jeweils entsprechenden Sorten wie €-Noten behandelt werden.	Empfehlung: Sorten sollten unter mindestens 30 Sekunden aufbewahrt werden.
Durchbruch hemmende Vollabtrennung § 16 bzw. Kassenbox §§ 15 und 16	bei 2 bis 3 Mitarbeitern max. € 10.000 bei 4 bis 5 Mitarbeitern max. € 15.000	Zur Nachversorgung müssen Zeitverschlussbehältnisse mit zeitlich gestaffelter Betragsfreigabe mit einer Sperrzeit jeder Stufe von mindestens 30 Sekunden, wobei die Sperrzeit aller Stufen insgesamt jedoch mindestens 10 Minuten betragen muss, vorhanden sein. Zusätzlich sind Behältnisse mit mindestens 3 Minuten Sperrzeit möglich.
	Empfehlung: in grenznahen Gebieten sollten die jeweils entsprechenden Sorten wie €-Noten behandelt werden.	Empfehlung: Sorten sollten unter mindestens 30 Sekunden aufbewahrt werden.
BBA-Stelle § 18	für €-Noten nicht zulässig	Auszahlung aus BBA: bis max. € 5.000 innerhalb von 30 Sekunden bis max. € 10.000 innerhalb von 2 Minuten über € 10.000 bis max. € 25.000 nach 5 Minuten
	für Sorten nicht zulässig	Sorten 30 Sekunden
Kleinstzweigstelle § 19 Auszahlungen nur mit Identifikation des Kunden durch Karte/PIN	für €-Noten nicht zulässig	Bei Auszahlung über die Kleinstzweigstellensoftware aus dem KBA: bis max. € 5.000 innerhalb von 30 Sekunden bis max. € 10.000 innerhalb von 2 Minuten. Grundsätzlich ist die tägliche Auszahlung auf € 5.000 pro Kunde und Konto zu begrenzen.
	für Sorten nicht zulässig	besonderer Automat erforderlich

Art der Sicherung	Höchstbetrag pro Arbeitsplatz (zu § 32 Abs. 1)	Sperrzeiten (zu § 32 Abs. 2)
<i>BBA-PLUS-Stelle § 18 mit biometrischer Anwesenheitskontrolle von 2 Beschäftigten</i>	<i>für €-Noten nicht zulässig</i>	<i>Auszahlung aus BBA: bis max. € 5.000 innerhalb von 30 Sekunden bis max. € 10.000 innerhalb von 2 Minuten über € 10.000 bis max. € 25.000 nach 5 Minuten</i>
	<i>für Sorten nicht zulässig</i>	<i>Sorten 30 Sekunden</i>
<i>Nebenbestände beim BBA/ BBA-PLUS in Zeitverschlussbehältnissen §§ 18 und 21</i>		<i>bis € 2.500 nach 30 Sekunden bzw. bis € 10.000 nach 2 Minuten für 200-€- und 500-€-Noten, wenn diese nicht im BBA verfügbar sind und eine Alarmauslösemöglichkeit in den Öffnungsvorgang integriert ist. Zusätzlich können registrierte Banknoten im Nebenbestand sinnvoll sein. Diese zählen bis zu einem Betrag von € 2.000 nicht zum zulässigen Banknotenbestand. Darüber hinaus sind beliebige Stückelungen sowie Beträge über € 10.000 nur nach 5 Minuten zulässig.</i>
<i>Hinweis: Geldbestände in Wertschutzräumen und Wertschutzschränken können mit Elektronikschlössern gegen Zugriff gesichert werden.</i>		

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Vorgabe von Sperrzeiten entfallen, wenn die Banknotenbestände unter Doppelverschluss stehen und das „Vier-Augen-Prinzip“ gewahrt wird.

Zu § 32 Abs. 3:

Doppelverschlussbehältnisse sind nur zulässig, wenn mindestens ein Schlüssel unter Zeitverschluss aufbewahrt wird oder zum Holen des Schlüssels eine vergleichbare Zeit vergeht.

Kraftbetriebene Sicherungen

§ 33. (1) Kraftbetriebene Sicherungen dürfen nur dann geöffnet sein, wenn mindestens ein Versicherter zur unverzüglichen Auslösung des Schließvorganges anwesend ist.

Zu § 33 Abs. 1:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn z.B. auch bei nur kurzzeitiger Abwesenheit die Sicherungen geschlossen werden.

(2) Kraftbetriebene Sicherungen sind bei Überfällen unverzüglich zu schließen, sofern dadurch keine zusätzliche Gefährdung zu erwarten ist.

(3) Kraftbetriebene Sicherungen müssen arbeitstäglich auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

Zu § 33 Abs. 3:

Siehe auch § 16 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Ver- und Entsorgung von Banknotenautomaten

§ 34. Während der Ver- und Entsorgung von Banknotenautomaten darf der Ver- und Entsorgungsbereich öffentlich nicht zugänglich und ein Einblick von außen nicht möglich sein. Dies gilt auch bei der Behebung von Störungen im gefüllten Wertebereich.

Zu § 34:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn z.B. die Einleitung des Öffnungsvorganges von Beschäftigtenbedienten Banknotenautomaten erst nach Schalterschluss erfolgt.

Handhabung von Zeitverschlusssystemen

§ 35. (1) Versicherte dürfen eingestellte Sperrzeiten nicht unbefugt verändern.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Hilfsmittel, die eine Änderung der eingestellten Sperrzeiten ermöglichen, unbefugtem Zugriff entzogen sind.

(3) Hilfsmittel, mit denen die Sperrzeiten aufgehoben werden können, müssen unter Zeit- oder Doppelverschluss außerhalb der öffentlich zugänglichen Bereiche verwahrt werden.

Geldtransporte

§ 36. (1) Der Unternehmer darf für Geldtransporte nur Personen einsetzen, die mindestens 18 Jahre alt, persönlich zuverlässig und geeignet sowie für diese Aufgabe besonders unterwiesen sind.

(2) Die Transportzeiten und -wege sind unregelmäßig zu ändern.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Geldtransporte durch Boten von mindestens zwei Personen durchgeführt werden, von denen eine Person die Sicherung übernimmt.

(4) Von den Forderungen des Absatzes 3 darf nur abgewichen werden, wenn das Geld unauffällig in der bürgerlichen Kleidung getragen wird.

Zu § 36 Abs. 4:

Als bürgerliche Kleidung sind alle Kleidungsstücke anzusehen, die keine Dienstkleidung sind und keine Hinweise auf die Firmenzugehörigkeit oder dergleichen geben. Hierzu gehören auch Taschen und Behältnisse, die allgemein üblich sind und keinen Rückschluss auf ihren Inhalt zulassen.

(5) Die Durchführung von Geldtransporten darf ohne zusätzliche Maßnahmen in serienmäßigen Fahrzeugen nur erfolgen, wenn der Transport nicht durch

- äußere Hinweise auf dem Fahrzeug,
 - die Bauart des Fahrzeugs
- oder
- die Ausrüstung der Personen
- als Geldtransport zu erkennen ist.

Zu § 36 Abs. 5:

Geldtransporte regelt im Übrigen die Unfallverhütungsvorschrift „Wach- und Sicherheitsdienste“ (BGV C 7, bisher VBG 68, bzw. GUV-V C 7, bisher GUV 0.4).*

V. Prüfungen und Wartung

Prüfungen und Wartung

§ 37. (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Überfallmeldeanlagen, Ruf- und Meldeeinrichtungen in Tresoranlagen sowie kraftbetriebene Sicherungen nach Bedarf, jedoch mindestens jährlich einmal gewartet und von einem Sachkundigen auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Er hat über die Prüfung und ihr Ergebnis Aufzeichnungen zu führen.

*) Gilt nur für die Eisenbahn-Unfallkasse und die Unfallkasse Post und Telekom.

(2) Der Unternehmer hat Überfallmeldeanlagen sowie Ruf- und Meldeeinrichtungen in Tresoranlagen mindestens vierteljährlich einmal auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass optische Raumüberwachungsanlagen mindestens monatlich einmal auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden und bei jedem Filmwechsel, der entsprechend der Haltbarkeit des Filmmaterials vorgenommen werden muss, Probeaufnahmen gemacht und mit diesen die Aufnahmebedingungen kontrolliert werden.

Zu § 37:

Die Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3 können durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen.

Siehe auch:

§§ 16 und 39 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1),

§ 5 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A 2, bisher GUV 2.10),

DIN VDE 0833-1 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen“,

DIN VDE 0833-3 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen“,

GUV-Information „Installationshinweise für optische Raumüberwachungsanlagen (ORÜA)“ (GUV-I 819-5, bisher GUV 26.15.3).

VI. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten

§ 38. Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen

- des § 3 in Verbindung mit
 - § 4 Abs. 1,
 - §§ 5, 6, 8, 9 Abs. 1 oder 2,
 - § 10 Abs. 1 oder 2,
 - §§ 11, 12 Satz 2,
 - § 13 Abs. 2 oder 3,
 - § 16 Abs. 2 oder 3,
 - §§ 17 bis 22
- oder
- § 23

- des § 24 in Verbindung mit
§§ 25, 26 Abs. 1,
§§ 28, 29, 30 Abs. 1 oder 2,
§ 31 Abs. 1 oder 2 Satz 2,
§ 32 Abs. 1 oder 2,
§ 33 Abs. 1 oder 3,
§§ 34, 35, 36 Abs. 1, 3 oder 5,
- des § 37
zuwiderhandelt.

VII. Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 39. (1) §§ 6, 9 Abs. 2 und § 21 gelten für Betriebsstätten einschließlich ihrer Einrichtungen, die bei In-Kraft-Treten bereits in Betrieb waren, nach Ablauf eines Jahres ab In-Kraft-Treten.

(2) § 19 gilt für Betriebsstätten, die bei In-Kraft-Treten bereits in Betrieb waren, nur, wenn die Betriebsstätte wesentlich erweitert oder umgebaut wird.

Zu § 39:

Die Festlegungen hinsichtlich der Höhe und Stärke von Durchschuss hemmenden und Durchbruch hemmenden Abtrennungen in den Durchführungsanweisungen zu dieser Unfallverhütungsvorschrift, die über die Forderungen der bisher geltenden Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ hinausgehen und die umfangreiche Änderungen notwendig machen, gelten nur, wenn die Betriebsstätte wesentlich erweitert oder umgebaut wird.

Außerdem wird nach § 61 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1) dem Unternehmer zur Umsetzung aller hier nicht genannten Forderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“, die über die Forderungen der bisher geltenden Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ hinausgehen und Änderungen an der Betriebsstätte einschließlich ihrer Einrichtung erfordern, eine Frist von 3 Jahren gewährt, gerechnet vom Tage des In-Kraft-Tretens dieser Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“.

VIII. In-Kraft-Treten

In-Kraft-Treten

§ 40. Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ (GUV 6.14) vom Dezember 1966 in der Fassung vom Februar 1973 außer Kraft.*)

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt.**)

Der 1. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.***)

*) Gilt für die BUK-Mitglieder in den Altbundesländern ohne die Eisenbahn-Unfallkasse.

**) Gilt für die BUK-Mitglieder in Beitrittsgebiet und für die Eisenbahn-Unfallkasse.

***) Gilt nicht für die Eisenbahn-Unfallkasse.

Anhang

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

2. Unfallverhütungsvorschriften/Berufsgenossenschaftliche Vorschriften

Bezugsquelle: Schriften mit GUV-Nummer zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger;
Schriften mit BGV- bzw. VBG-Nummer zu beziehen vom Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

3. Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Informationen, Grundsätze Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter

Bezugsquelle: Schriften mit GUV-Nummer zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger;
Schriften mit BGR-/BGI-/BGG- bzw. ZH 1-Nummer zu beziehen vom Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

4. Normen/VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle: Beuth-Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
bzw.
VDE-Verlag GmbH,
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin

Gegenüber der bisherigen Fassung vom November 1987 wurden

- folgende Durchführungsanweisungen (DA) geändert oder ergänzt:

DA zu § 3

DA zu § 11

DA zu § 5

DA zu § 12

DA zu § 6

DA zu § 16

DA zu § 7

DA zu § 25

- folgende Durchführungsanweisungen (DA) eingefügt:

DA zu § 32 Abs. 1 und 2 (bisherige DA zu § 32 Abs. 1)

DA zu § 32 Abs. 3 (bisherige DA zu § 32 Abs. 2)

Darüber hinaus wurden die Durchführungsanweisungen redaktionell aktualisiert und – soweit erforderlich – an die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern angepasst.

Hinweis:

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des Weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen (www.unfallkassen.de) veröffentlicht ist.

Bestell-Nr. GUV-V C 9 U